Anlage 2 zur BV/2/0021 – „Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Rügen“ - Geltende Satzung mit Änderungen

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und 3 i. V. m. 5 Abs. 2 - 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V, 211, S. 777), und des § 16 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30. Juni 2014, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am ...2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

(2) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Seniorinnen und Senioren zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten,
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen,
- die Bildung und Stabilisierung örtlicher Seniorenbeiräte zu fördern.

(3) Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Seniorenbeirat fungiert als Dachverband der drei regionalen Seniorenvereinen Nordvorpommern, Rügen und Stralsund.

§ 1
Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. die kommunalen Organe und Gremien (Kreistag, Landrat, Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einzubringen,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,

3. ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,

4. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten,

5. Die Bildung örtlicher Seniorenbeiräte zu unterstützen und

6. mit den bestehenden Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden zusammen zu arbeiten.

§ 2
Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat gegenüber der Verwaltung das Recht über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert zu werden. Direkter Ansprechpartner des Seniorenbeirates ist der Fachdienst Soziales.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich, um seine regionalen Aufgaben zu den drei regionalen Seniorenvereinen Nordvorpommern, Rügen und Stralsund unterstützen lassen.

(3) Berät ein Ausschuss des Kreistages über Empfehlungen oder Anregungen des Seniorenbeirates, oder über Angelegenheiten die für ältere Bürger von besonderem Interesse sind, so sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates im Ausschuss angehört werden.

(4) Der Seniorenbeirat ist verpflichtet auf Anforderung des Kreistages und des Landrates zu beraten.

(5) Der Seniorenbeirat legt jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor dem Kreistag ab.

§ 3
Berufung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, von denen jeweils wenigstens zwei in den Gebieten Rügen, Stralsund und Nordvorpommern ihren ständigen Wohnsitz haben.

(2) Die Vorsitzenden der Seniorenvereine von Nordvorpommern, Rügen und Stralsund sind gesetzte Mitglieder, soweit ihr Einverständnis vorliegt.

(3) Im Übrigen beruft der Kreistag die Mitglieder des Seniorenbeirates.

(4) Die Berufung ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zu Berufung eines neuen im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgekandidatin oder ein Nachfolgekandidat vom Kreistag in den Seniorenbeirat berufen.

§ 4
Geschäftsführung

(1) 2. Der vom Kreistag berufene Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter sowie eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.

(2) 3. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(3) 4. Aus den Reihen des Seniorenbeirates ist die Mitarbeit im Landesseniorenbeirat festzulegen und abzusichern.

§ 5
Materielle und finanzielle Unterstützung durch den Landkreis

(1) Für Sach - und Reisekosten werden dem Seniorenbeirat des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Verwendung der vom Landkreis ausgereichten finanziellen Mittel legt der Seniorenbeirat mit Ablauf des Jahres prüffähig Rechenschaft ab.

(3) Für die Haushaltsplanung ist der Bedarf an Sach- und Reisekosten bis zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich und begründet beim Fachdienst Soziales zu beantragen.

(4) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt der Landkreis entsprechend eigener Möglichkeiten einen Beratungsraum kostenfrei zur Verfügung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 26. März 2012 außer Kraft.